



Nutzungsbedingungen für die Geoanwendung Bodenrichtwerte Bayern

1. Gegenstand

Die Geoanwendung Bodenrichtwerte Bayern (vormals: Vernetztes Bodenrichtwertsystem VBORIS Bayern) ermöglicht die Darstellung der Geltungsbereiche der zonalen Bodenrichtwerte auf der Grundlage der topographischen Karten und der Orthophotos sowie die Bestellung von Auszügen aus der Bodenrichtwertkarte. Bodenrichtwerte Bayern wird vom Landesamt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung (LDBV) in Zusammenarbeit mit den Gutachterausschüssen der Landkreise und kreisfreien Städte betrieben und übermittelt Bestellungen von Bodenrichtwerten an den zuständigen Gutachterausschuss.

2. Anwendung

- 2.1 Mit der weiteren Nutzung der Bodenrichtwerte Bayern erkennt der Nutzer diese Nutzungsbedingungen an.
- 2.2 Der Nutzer verpflichtet sich, für jede Nutzung der Daten durch Vervielfältigung, Digitalisierung, Bearbeitung, Verbreitung, öffentliche Wiedergabe, Präsentation im Internet oder auf sonstige Weise, die über die Nutzungsrechte nach Nr. 3 und 4 hinausgeht und nicht durch einen gesetzlichen Ausnahmetatbestand geregelt ist, die Einwilligung des Gutachterausschusses oder des LDBV einzuholen.

3. Interne Nutzung

- 3.1 Die in Bodenrichtwerte Bayern dargestellten Daten dürfen innerhalb der Anwendung für den eigenen Gebrauch genutzt werden.
- 3.2 Die Fertigung von Ausdrucken für den eigenen Gebrauch ist erlaubt.
- 3.3 Nicht erlaubt ist die Extraktion von Daten aus der Geoanwendung und deren weitere Nutzung in jeder Form, insbesondere durch Vervielfältigung, Speicherung, Weitergabe, Herstellung von Produkten oder Anwendungen auf Grundlage der Darstellungen und Daten.

4. Integration in die Internetpräsentation

- 4.1 Erlaubt ist die Verlinkung von uneingeschränkt und unentgeltlich erreichbaren Internetseiten auf Bodenrichtwerte Bayern.
- 4.2 Nicht erlaubt ist die Integration der Geoanwendung über sog. deep links, die nicht lediglich auf die Startseite der Website verlinken. Nicht erlaubt ist weiter die Darstellung der Geoanwendung oder darin enthaltener Daten in Frames oder ähnlichen Verknüpfungen.

5. Hinweise zu Bodenrichtwerten

- 5.1 Die Führung der Kaufpreissammlung und die Ermittlung der Bodenrichtwerte obliegt dem zuständigen Gutachterausschuss gem. § 192ff. Baugesetzbuch, der nach der bayerischen Gutachterausschussverordnung (GVBI 2005, 88) für jeden Landkreis und jede kreisfreie Stadt bei der Kreisverwaltungsbehörde eingerichtet ist.
- 5.2 Der Bodenrichtwert ist der auf Grund der Kaufpreissammlung zu einem bestimmten Stichtag ermittelte durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken, für die im wesentlichen gleiche Nutzungs- und Wertverhältnisse vorliegen und die nach Art und Maß der baulichen Nutzung weitgehend übereinstimmen. Er ist bezogen auf den Quadratmeter Grundstücksfläche eines Grundstücks mit definiertem Grundstückszustand (Bodenrichtwertgrundstück).
- 5.3 Bodenrichtwerte werden flächendeckend in Bodenrichtwertzonen unter Angabe der wertbeeinflussenden Merkmale und des Entwicklungszustands ermittelt. Die Bodenrichtwerte werden in bebauten Gebieten mit dem Wert ermittelt, der sich ergeben würde, wenn die Grundstücke unbebaut wären.
- 5.4 Abweichungen eines einzelnen Grundstücks von dem Bodenrichtwertgrundstück in den wertbeeinflussenden Merkmalen und Umständen - wie z.B. Erschließungszustand, spezielle Lage, Art und Maß der baulichen Nutzung, landwirtschaftliche Nutzungsart, Bodenbeschaffenheit, Grundstücksgestalt - bewirken in der Regel entsprechende Abweichungen seines Verkehrswertes von dem Bodenrichtwert. Bei Bedarf können Antragsberechtigte nach § 193 BauGB ein Gutachten des

Gutachterausschusses für Grundstückswerte über den Verkehrswert beantragen.

- 5.5 Umrechnungskoeffizienten für die wertbeeinflussenden Merkmale können als gebührenpflichtige Auskunft über die jeweils zuständige Geschäftsstelle des Gutachterausschusses bestellt werden.
- 5.6 Die Bodenrichtwerte haben keine bindende Wirkung, sondern stellen Orientierungswerte dar. Ansprüche können weder aus den Bodenrichtwerten, den Abgrenzungen der Bodenrichtwertzonen bei zonalen Bodenrichtwerten noch aus den sie beschreibenden Attributen abgeleitet werden.

6. Rechtliche Hinweise

- 6.1 Die Bodenrichtwerte sind als Datenbank nach dem Urheberrechtsgesetz geschützt. Die Erstellung von Auszügen aus der Bodenrichtwertkarte sowie der Vertrieb und die Weitergabe von Bodenrichtwerten sind dem herausgebenden Gutachterausschuss vorbehalten.
- 6.2 Das LDBV besitzt die Schutzrechte an den Ergebnissen der Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters nach dem Vermessungs- und Katastergesetz sowie die Urheberrechte an den kartographischen Werken, die Rechte an den Orthophotos und die Rechte als Datenbankhersteller nach dem Urheberrechtsgesetz. Jede Nutzung der Daten bedarf der Einwilligung des LDBV. Die rechtswidrige Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Zugänglichmachung ist nach dem Vermessungs- und Katastergesetz und nach dem Urheberrechtsgesetz mit Geldbuße bzw. mit Strafe bedroht.

7. Gebühren

- 7.1 Die Nutzung der Geoanwendung Bodenrichtwerte Bayern ist im Rahmen der Nutzungsbedingungen kostenfrei.
- 7.2 Amtliche Bodenrichtwertauskünfte sind gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühren richtet sich gemäß Kostenverzeichnis des Freistaates Bayern (Stand 6. Juni 2012), lfd. Nr. 2.1.1, nach der Festsetzung des jeweils zuständigen Gutachterausschusses.

8. Gewährleistung, Haftung

Die Gutachterausschüsse und das LDBV stellen die Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt bereit. Sie übernehmen jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten sowie für die ständige Verfügbarkeit der Geoanwendung.